

---

# Sozialpolitischer Antrag Nr. 12

## des Präsidiums und des Bundesvorstands

zum Thema  
**Steuern**

### 19. Ordentlicher Bundesverbandstag

Empfehlung der Sozialpolitischen Kommission:

**Annahme**

## Inhalt

1. Zur Ausgangssituation.....	3
2. Forderungen des Sozialverbands VdK Deutschland .....	3
2.1. Sozial gerechte Ausgestaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	4
2.2. Wiedererhebung der Vermögensteuer .....	4
2.3. Erhebung einer Vermögensabgabe .....	5
2.4. Sozial gerechte Ausgestaltung der Einkommensteuer .....	6
2.5. Einführung einer Finanztransaktionsteuer.....	7
2.6. Einführung einer internationalen Mindestbesteuerung für Unternehmen.....	7
2.7. Sozial gerechte Ausgestaltung der Umsatzsteuer .....	8
2.8. Direktzahlungsmechanismus .....	9

## 1. Zur Ausgangssituation

Die dreifache Krise aus Corona-Pandemie, Klimawandel und Energiekrise stellt für den deutschen Staatshaushalt eine enorme Herausforderung dar. Die Bundesregierung nahm neue Schulden in Milliarden-Höhe auf, um die Entlastungspakete finanzieren zu können. Wie die enormen Staatsausgaben refinanziert werden sollen ist bisher noch offen.

Steuern sind die Grundlage der staatlichen Handlungsfähigkeit. Diese müssen sozial gerecht erhoben werden. Die Steuerreformen der letzten Jahrzehnte dienten insbesondere dem Interesse sehr reicher Menschen. Der Gesetzgeber entlastete hohe Einkommen steuerlich und setzte die Vermögensteuer nicht wieder ein. Betriebsvermögen sind bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer stark privilegiert und Finanztransaktionen werden seit der Absetzung der Börsenumsatzsteuer nicht mehr besteuert. Die Umsatzsteuer, welche besonders ärmere Haushalte belastet, wurde hingegen deutlich angehoben. Durch Steuerflucht und Steuerhinterziehung reicher Menschen sowie großer Unternehmen entgehen dem deutschen Steuerhaushalt jährlich Unsummen an Steuergeldern.

Diese Steuerpolitik hat Folgen für die Ungleichheit im Land. Vermögen konzentrieren sich auf einen kleinen Teil der Bevölkerung. Die reichsten zehn Prozent der Bevölkerung verfügen über mehr als die Hälfte des Vermögens.<sup>1</sup> Auch von Erbschaften und Schenkungen profitieren nur wenige. Die obersten zehn Prozent derjenigen, die beerbt oder beschenkt werden, erhalten die Hälfte des Erb- und Schenkungsvolumens aller Begünstigten.<sup>2</sup> Auch Einkommen sind äußerst ungleich verteilt. Insbesondere sehr gut verdienende Menschen konnten ihre Einkommen in den letzten Jahren steigern.<sup>3</sup> Gleichzeitig ist ein immer größerer Teil der Bevölkerung von Armut bedroht.<sup>4</sup>

Die steuerpolitischen Forderungen des Sozialverbands VdK dienen der gerechten Finanzierung des Sozialstaats. Der VdK betreibt keine eigenständige Steuerpolitik und berät auch nicht zu Steuerfragen.

## 2. Forderungen des Sozialverbands VdK Deutschland

Für einen starken Sozialstaat sind ausreichend Steuereinnahmen unerlässlich. Die Erhebung der Steuern muss sozial gerecht ausgestaltet sein. Wer viel Einkommen hat oder großes Vermögen besitzt, muss einen besonders großen Beitrag zum Gemeinwohl leisten. Menschen mit kleinem Einkommen müssen hingegen steuerlich entlastet werden. Das derzeitige Steuersystem muss dafür grundlegend reformiert werden.

Der Sozialverband VdK Deutschland (VdK) fordert eine generelle Umverteilung von Verbrauchsteuern hin zu Besitzsteuern. Zur Finanzierung der enormen Staatsausgaben im Rahmen der Corona-Pandemie, des Klimawandels und der Energiekrise braucht es eine einmalige Vermögensabgabe.

Für zukünftige Direktzahlungen und steuerliche Leistungen an die Bürger braucht es einen Auszahlungsmechanismus.

Im Folgenden werden die Positionen des VdK ausführlich erläutert.

<sup>1</sup> Schröder, C. et al. (2020): MillionärInnen unter dem Mikroskop: Datenlücke bei sehr hohen Vermögen geschlossen: Konzentration höher als bisher ausgewiesen. DIW Wochenbericht 29.

<sup>2</sup> Baresel, K. et al. (2021): Hälfte aller Erbschaften und Schenkungen geht an die reichsten zehn Prozent aller Begünstigten. DIW Wochenbericht 5.

<sup>3</sup> Grabka, M. (2021): Einkommensungleichheit stagniert langfristig, sinkt aber während der Corona-Pandemie leicht. DIW Wochenbericht 18.

<sup>4</sup> Statistisches Bundesamt (2020): Armutsgefährdungsquote gemessen am Bundesmedian im Zeitvergleich.

## 2.1. Sozial gerechte Ausgestaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Jedes Jahr werden in Deutschland Vermögen in Milliarden-Höhe vererbt oder verschenkt. Größere Erbschaften und Schenkungen hatten im Jahr 2019 einen Umfang von fast 80 Milliarden Euro.<sup>5</sup> Nur wenige Menschen kommen in den Genuss großer Vermögensübertragungen. Erbschaften und Schenkungen sind sehr ungleich verteilt. Wer über viel Einkommen und Vermögen verfügt, profitiert häufiger und in größerem Ausmaß von vererbtem oder verschenktem Vermögen.<sup>6</sup>

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer soll größere Vermögensübertragungen besteuern. Die Steuer ist eine der wenigen Möglichkeiten, große Vermögen überhaupt zu besteuern und damit für mehr Verteilungsgerechtigkeit zu sorgen. Im deutschen Steuersystem stellt die Erbschaft- und Schenkungsteuer derzeit allerdings eine recht unbedeutende Steuer dar. Von den fast 80 Milliarden Euro an größeren Erbschaften und Schenkungen im Jahr 2019 wurden lediglich 7,2 Milliarden Euro als Steuern festgesetzt.<sup>7</sup> Nur ein Prozent der Einnahmen des deutschen Steuerhaushalts ist damit auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer zurückzuführen.<sup>8</sup>

Die geringen Steuereinnahmen durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer resultieren aus der Ausgestaltung der Steuer. Oberhalb eines Freibetrags, welcher je nach Verwandtschaftsverhältnis zwischen 20.000 und 500.000 Euro liegt, wird das übertragene Vermögen mit einem Steuersatz von sieben bis 50 Prozent besteuert. Der konkrete Steuersatz hängt vom Verwandtschaftsverhältnis und von der Höhe des steuerpflichtigen Vermögens ab. Hinzu kommen Steuerprivilegien für bestimmte Vermögensarten, insbesondere für Betriebsvermögen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann Betriebsvermögen von bis zu 26 Millionen Euro steuerfrei vererbt oder verschenkt werden. Diese Steuerprivilegierung von Betriebsvermögen führt zur vergleichsweise geringen Besteuerung besonders großer Erbschaften und Schenkungen. Da Vermögensmillionäre über den überwiegenden Anteil des Betriebsvermögens verfügen, profitieren vor allem sie von dieser Steuerprivilegierung.<sup>9</sup>

**Der VdK fordert eine grundlegende Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer muss sozial gerecht ausgestaltet sein.** Oberhalb hoher Freibeträge muss die Erbschaft- und Schenkungsteuer alle Vermögensarten einbeziehen. Eine Vorzugsbehandlung bestimmter Vermögensarten, wie Betriebsvermögen, muss dabei ausgeschlossen werden.

## 2.2. Wiedererhebung der Vermögensteuer

Bis zum Jahr 1996 wurde in Deutschland auf große Vermögen eine Vermögensteuer fällig. Im Jahr 1995 urteilte allerdings das Bundesverfassungsgericht, dass das Vermögensteuergesetz aufgrund einer Ungleichbehandlung verschiedener Vermögensarten gegen den Gleichheitssatz nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz verstößt. Da der Gesetzgeber die Vermögensteuer nicht neu regelte, wurde die Vermögensteuer ab dem Jahr 1997 ausgesetzt.

Die Erhebung einer Vermögensteuer ist ausdrücklich in Artikel 106 Absatz 2 Nummer 1 des Grundgesetzes festgeschrieben. Der Vorteil der Vermögensteuer ist, dass sie gezielt auf Personen mit

<sup>5</sup> Statistisches Bundesamt (2021): Finanzen und Steuern: Erbschaft- und Schenkungsteuer.

<sup>6</sup> Baresel, K. et al. (2021): Hälfte aller Erbschaften und Schenkungen geht an die reichsten zehn Prozent aller Begünstigten. DIW Wochenbericht 5.

<sup>7</sup> Statistisches Bundesamt (2021): Finanzen und Steuern: Erbschaft- und Schenkungsteuer.

<sup>8</sup> BMF (2020): Datensammlung zur Steuerpolitik 2020/2021.

<sup>9</sup> Schröder, C. et al. (2020): MillionärInnen unter dem Mikroskop: Datenlücke bei sehr hohen Vermögen geschlossen – Konzentration höher als bisher ausgewiesen. DIW Wochenbericht 29.

besonders großem Vermögen zugeschnitten werden kann. Je nach Ausgestaltung der Steuer sind jährliche Steuermehreinnahmen von über 20 Milliarden Euro möglich.<sup>10</sup>

**Der VdK fordert die Wiedererhebung der Vermögensteuer auf reformierter, verfassungskonformer Grundlage.** Durch einen hohen Freibetrag von mindestens einer Million Euro wird sichergestellt, dass nur sehr große Vermögen besteuert werden. Mit einem niedrigen Steuersatz von ein bis zwei Prozent wird nicht wesentlich in die Vermögenssubstanz eingegriffen. Bei der Vermögensbesteuerung sollen realistische und aktuelle Immobilienwerte zu Grunde gelegt werden. Altersvorsorgevermögen und selbstbewohnte Häuser und Wohnungen sollen von der Besteuerung ausgenommen werden.

### 2.3. Erhebung einer Vermögensabgabe

Die Bewältigung der Corona-Pandemie, des Klimawandels und der Energiekrise bringen enorme Staatsausgaben mit sich. Die durch die Corona-Pandemie bedingte Kreditaufnahme lag bereits Mitte des Jahres 2021 bei fast einer halben Billion Euro.<sup>11</sup> Zur Finanzierung der klimagerechten Transformation und der Hilfen in der Energiekrise wurden zahlreiche Sondervermögen aufgelegt, allein 200 Milliarden Euro für die Gaskrise. Als Reaktion auf den russischen Angriff auf die Ukraine wurde ein Sondervermögen in Höhe von 100 Milliarden Euro für die Bundeswehr aufgelegt.

Durch die Kredite konnte eine ganze Reihe an Hilfs- und Schutzmaßnahmen finanziert werden, mit welcher die Folgen für die Bevölkerung und die Wirtschaft abgemildert wurden. Es bleibt allerdings ungeklärt, wie die enormen Staatsausgaben wieder refinanziert werden.

Artikel 106 Absatz I Grundgesetz ermöglicht dem Staat, Vermögensabgaben zu erheben. Vermögensabgaben sind eine Art Steuer, um einen einmaligen außerordentlichen Finanzbedarf des Bundes zu decken. Zur Vermögensabgabe können besonders Vermögende verpflichtet werden. Diese Vermögenden zahlen dann eine einmalige Abgabe auf das Vermögen, welches über einem festgelegten Freibetrag liegt. Der Staat hat seit dem Jahr 1900 bereits drei Vermögensabgaben erhoben, zuletzt die Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichs von 1952.

Mit einer Vermögensabgabe wären auch heutzutage enorme Steuereinnahmen möglich. Eine Studie aus dem Jahr 2020 zeigt, dass eine Vermögensabgabe Steuereinnahmen in einem dreistelligen Milliardenbetrag bewirken kann. Die Höhe der Steuereinnahmen hängt von der konkreten Ausgestaltung der Vermögensabgabe ab. Wird beispielsweise ein Freibetrag von einer Million Euro für privates Vermögen und von zwei Millionen Euro für Betriebsvermögen gewährt sowie ein Steuersatz von 10 bis 30 Prozent festgelegt, wobei die 30 Prozent erst ab einem Vermögen von 50 Millionen Euro greifen, würden 440 Milliarden Euro an Steuereinnahmen zusammenkommen. Die Kosten für die Erhebung der Abgabe würden gerade einmal 3,3 Prozent der Einnahmen ausmachen.<sup>12</sup> Ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags bestätigt, dass die Erhebung einer Vermögensabgabe zur Bewältigung der Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine zulässig ist.<sup>13</sup>

<sup>10</sup> Bach, S.; Beznoska, M.; Thiemann, A. (2016): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland. DIW Politikberatung kompakt 108.

Ötsch, R.; Troost, A. (2020): Reichtum rückverteilen: Plädoyer für die Wiedererhebung der Vermögensteuer mit progressivem Verlauf. Rosa-Luxemburg-Stiftung Papers 4.

<sup>11</sup> Deutscher Bundestag (2021): Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021: Nachtragshaushaltsgesetz 2021. BT-Drucksache 19/27800.

<sup>12</sup> Bach, S. (2020): Vermögensabgabe DIE LINKE.: Aufkommen und Verteilungswirkungen. Forschungsprojekt im Auftrag der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag und der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Herausgeber: DIW.

<sup>13</sup> Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2022): Kompetenz des Bundes zur Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe in Krisenlagen.

**Der VdK fordert, die Kosten der dreifachen Krise sozial gerecht zu verteilen. Der VdK setzt sich dafür ein, dass in dieser gesellschaftlichen Ausnahmesituation eine Vermögensabgabe erhoben wird.** Ein hoher Freibetrag von mindestens einer Million Euro garantiert, dass nur besonders Vermögende berücksichtigt werden. Selbstbewohnte Häuser und Wohnungen müssen von der Besteuerung ausgenommen sein.

## 2.4. Sozial gerechte Ausgestaltung der Einkommensteuer

Mehr als ein Drittel des Steueraufkommens ist auf die Besteuerung von Einkommen zurückzuführen.<sup>14</sup> Die Einkommensteuer besteuert das Einkommen natürlicher Personen oberhalb eines Grundfreibetrags. Der Grundfreibetrag soll das Existenzminimum der Steuerpflichtigen absichern. Im Jahr 2022 betrug der Freibetrag 10.347 Euro. Der Grenzsteuersatz auf Einkommen oberhalb dieses Freibetrags liegt zwischen 14 und 45 Prozent. Bei hohem Einkommen greift der Spitzensteuersatz von 43 Prozent und bei besonders hohem Einkommen der Reichensteuersatz von 45 Prozent.

Die derzeitige Ausgestaltung der Einkommensteuer ist sozial nicht gerecht. Der aktuelle Grundfreibetrag deckt aufgrund fraglicher Herleitungen nicht das Existenzminimum und müsste wesentlich höher sein. Der Spitzensteuersatz greift früh, während der Reichensteuersatz viel zu spät einsetzt. Nur bei 0,3 Prozent aller Steuerpflichtigen wird das Einkommen mit dem Reichensteuersatz besteuert.<sup>15</sup> Beide Steuersätze sind relativ gering. Vor dem Jahr 2001 lag der Höchststeuersatz noch bei über 50 Prozent. Viele europäische Länder erheben weitaus höhere Höchststeuersätze als Deutschland.<sup>16</sup>

Nicht nur Erwerbseinkommen zählt als Einkommen für die Einkommensteuer, sondern auch Einkommen anderer Art. Vor dem Jahr 2009 wurde Einkommensteuer auch auf Einkünfte aus Kapitalvermögen erhoben (wie Zinsen oder Dividenden). Allerdings wurde zum Jahr 2009 die Abgeltungsteuer eingeführt, mit welcher Einkünfte aus Kapitalvermögen seitdem mit einem pauschalen Steuersatz von 25 Prozent besteuert werden. Von dieser Reform profitierten insbesondere Steuerpflichtige mit hohen Erträgen aus Kapitalvermögen.

**Der VdK fordert eine sozial gerechte Ausgestaltung der Einkommensteuer.** Hierdurch kann die Einkommensungleichheit reduziert werden. **Der Grundfreibetrag muss das soziokulturelle Existenzminimum decken.** Hierzu müssen die realistischen und aktuellen Lebenshaltungskosten ohne willkürliche Kürzungen zugrunde gelegt werden. **Der Grundfreibetrag muss bei mindestens 12.800 Euro liegen** (Stand 2021).<sup>17</sup>

**Der VdK fordert, dass der Spitzensteuersatz angehoben werden muss.** Dies ist möglich und vertretbar, wenn er erst ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung greift. **Der Reichensteuersatz muss erhöht werden und früher greifen. Die Abgeltungsteuer ist abzuschaffen.** Stattdessen müssen Kapitalerträge wieder wie die übrigen Einkünfte mit dem individuellen Steuersatz in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen werden.

<sup>14</sup> BMF (2020): Datensammlung zur Steuerpolitik 2020/2021.

<sup>15</sup> Ebd.

<sup>16</sup> BMF (2021): Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2020.

<sup>17</sup> Der Grundfreibetrag wird aus dem aktuellen Wert für die Regelsätze und dem Betrag für die notwendigen Wohn- und Heizkosten gebildet. Bei korrekter Berechnung der Regelsätze müssten diese im Jahr 2021 für eine alleinstehende Person 644 Euro pro Monat betragen (siehe auch Sozialpolitischer Antrag Nr. 7 zum Thema Armut). Bei den Wohn- und Heizkosten ziehen wir die tatsächlichen Wohnkosten eines Einpersonenhaushaltes im SGB-II-Bezug heran. Bei konservativer Hochrechnung für das Jahr 2021 betragen diese monatlich 420 Euro. Daraus ergibt sich für 2021 ein Jahreswert von 12.776 Euro. Um die erwarteten Wohnkostensteigerungen mit abzubilden, muss der Grundfreibetrag für das Jahr 2021 mindestens 12.800 Euro betragen und muss dann jährlich angepasst werden.

Die Mobilitätsprämie<sup>18</sup> und die Energiepreispauschale für Erwerbstätige haben das Prinzip der negativen Einkommensteuer ins deutsche Einkommensteuerrecht eingeführt. Erwerbstätige, die kein zu versteuerndes Einkommen haben, erhalten trotzdem eine Steuerrückerstattung. Der Staat fördert vieles über einen Abzug vom zu versteuernden Einkommen oder von der Steuerschuld. Viele Rentner und Menschen mit kleinem Einkommen können den Behindertenpauschbetrag, den Pflegepauschbetrag oder haushaltsnahe Dienstleistungen bisher nicht nutzen, da sie keine Einkommensteuer zahlen.

**Der VdK fordert daher, alle sozialen Förderungen im Einkommensteuerrecht als Abzug von der Steuerschuld und potentiell negative Einkommensteuer auszugestalten.**

## 2.5. Einführung einer Finanztransaktionsteuer

Bis zum Jahr 1990 wurde auf den Umsatz aus dem Handel mit Wertpapieren eine Börsenumsatzsteuer erhoben. Im Vergleich zu anderen Gütern und Dienstleistungen ist der Kauf und Verkauf von Finanzprodukten seitdem allerdings steuerfrei. Hiervon profitieren insbesondere Großinvestoren und Spekulanten auf den Finanzmärkten.

**Der VdK fordert die Einführung einer europäischen Finanztransaktionsteuer mit einem niedrigen Steuersatz und einer breiten Bemessungsgrundlage.** Übliche Finanzgeschäfte privater Haushalte sollten von der Besteuerung befreit werden.

Mit einer Finanztransaktionsteuer können übermäßige Spekulationen an den Finanzmärkten eingedämmt werden, indem kurzfristige Vermögensverschiebungen im Vergleich zu langfristigen Anlagen teurer werden. Bei einem Steuersatz von 0,1 Prozent auf Wertpapiere und von 0,01 Prozent auf Derivate wären jährliche Steuererhöhungen zwischen 18 und 44 Milliarden Euro für Deutschland möglich.<sup>19</sup>

## 2.6. Einführung einer internationalen Mindestbesteuerung für Unternehmen

Im internationalen Steuerwettbewerb wächst die Bedeutung von Unternehmen, die ihre Gewinne hauptsächlich mithilfe digitaler Technologien erwirtschaften. Facebook und Google sind hierfür zwei Beispiele. Digitalunternehmen können im Vergleich zu anderen Unternehmen die Steuersysteme der Länder besser für sich ausnutzen und ihre Gewinne leichter in Steueroasen verlegen. Auch können sie in Ländern Gewinne erwirtschaften, ohne dort eine eigene klassische Betriebsstätte zu haben. Dies alles führt dazu, dass Digitalunternehmen nur unzureichend besteuert werden. Ihr effektiver Steuersatz liegt deutlich unter dem anderer Unternehmen.<sup>20</sup>

**Der VdK fordert, die steuerliche Privilegierung digitaler Unternehmen zu beenden. Es braucht die Einführung einer Digitalsteuer.**

Studien zeigen, dass die Europäische Union (EU) durch eine Digitalsteuer bis zu fünf Milliarden Euro pro Jahr erwirtschaften könnte. Deutschland könnte Steuererhöhungen von über 800 Millionen Euro pro Jahr verbuchen.<sup>21</sup>

---

<sup>18</sup> Die Mobilitätsprämie ist die negative Pendlerpauschale.

<sup>19</sup> Schäfer, D. (2015): Fiskalische und ökonomische Auswirkungen einer eingeschränkten Finanztransaktionssteuer. Gutachten im Auftrag der SPD-Fraktion. Herausgeber: DIW.

<sup>20</sup> Lenz, H. (2020): Besteuerung von Digitalkonzernen: Werden die OECD-Reformen Google und Co. zur Kasse bitten? Kurzstudie im Auftrag des Arbeitskreises III Wirtschaft und Finanzen der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag.

<sup>21</sup> Europäische Kommission (2018): Questions and Answers on a Fair and Efficient Tax System in the EU for the Digital Single Market.

Jedes Jahr werden in Deutschland Steuern in Höhe von schätzungsweise 125 Milliarden Euro hinterzogen.<sup>22</sup> Durch gezielte Steuervermeidung entgehen dem deutschen Steuerhaushalt jährlich zusätzlich mehrere Milliarden Euro.<sup>23</sup> Diese fehlenden Steuereinnahmen haben gravierende Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur und den Sozialstaat.

**Der VdK fordert, Steuerflucht und Steuerhinterziehung einen Riegel vorzuschieben.** Der Steuervollzug muss effektiv ausgestaltet sein. Die Personalausstattung in den Finanzbehörden und der nationale und internationale Austausch von Informationen zwischen Finanzbehörden sind deutlich zu verbessern. Die Sanktionen für Banken und deren Beschäftigten, die Steuerhinterziehung fördern, müssen deutlich verschärft werden. Hierbei muss auch ein Entzug der Banklizenz möglich sein.

**Steueroasen müssen trocken gelegt werden. Dafür braucht es eine internationale Mindeststeuer für Unternehmen.** Die EU muss dafür sorgen, dass solch ein internationales Abkommen auch wirklich umgesetzt wird.

## 2.7. Sozial gerechte Ausgestaltung der Umsatzsteuer

Fast ein Viertel des Steueraufkommens in Deutschland ist auf die Besteuerung von Waren und Dienstleistungen zurückzuführen.<sup>24</sup> Damit stellt die Umsatzsteuer eine der wichtigsten Geldquellen für den Steuerhaushalt dar. Die meisten Umsätze werden mit einem Steuersatz von 19 Prozent besteuert. Für einige wenige Umsätze, die der Grundversorgung dienen, gilt ein ermäßigter Steuersatz von sieben Prozent.

Die Steuersätze der Umsatzsteuer sind in den letzten Jahrzehnten immer weiter angehoben worden. Im Jahr 1995 lag der reguläre Steuersatz noch bei 15 Prozent. Anhebungen der Umsatzsteuersätze belasten insbesondere Menschen mit geringen oder fehlenden Einkommen. Die ärmsten zehn Prozent der Haushalte müssen fast 13 Prozent ihres Einkommens für die Umsatzsteuer aufbringen; die reichsten zehn Prozent der Haushalte hingegen nur knapp 7 Prozent.<sup>25</sup> Die Umsatzsteuer ist damit eine Steuer, welche zwar alle betrifft, gleichzeitig aber soziale Ungleichheiten verstärkt. Die individuelle Leistungsfähigkeit findet keine Beachtung.

Gleichzeitig ist die Einteilung von Waren und Dienstleistungen zu einem der beiden Steuersätze oft inkonsistent und nicht nachvollziehbar. Beispielsweise werden Medikamente, Brillen und fast alle Hygieneartikel mit 19 Prozent besteuert. Auch auf einige Lebensmittel und auf die meisten Getränke müssen 19 Prozent Umsatzsteuer gezahlt werden. Der ermäßigte Steuersatz findet hingegen Anwendung auf bestimmte Kunstgegenstände und Sammlungsstücke.

**Der VdK fordert eine grundlegende Reform der Umsatzsteuer.** Dinge des täglichen und lebensnotwendigen Bedarfs müssen einheitlich mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert werden. Hierzu gehören zum Beispiel Medizinprodukte, Hygieneartikel und Getränke. Auf Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte sowie auf Medikamente sollte gar keine Umsatzsteuer erhoben werden. Für die Absenkung der Mehrwertsteuer auf Arzneimittel hat der VdK bereits im Jahr 2007 insgesamt 2,3

---

Ifo Institut (2018): Die Besteuerung der Digitalwirtschaft: Zu den ökonomischen und fiskalischen Auswirkungen der EU-Digitalsteuer. Ifo-Studie im Auftrag der IHK für München und Oberbayern.

<sup>22</sup> Murphy, R. (2019): The European Tax Gap: A Report for the Socialists and Democrats Group in the European Parliament.

<sup>23</sup> Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2018): Bedeutung und Ausmaß der Steuervermeidung anhand von Steuervermeidungsmodellen in Abgrenzung zur Steuerhinterziehung.

<sup>24</sup> BMF (2020): Datensammlung zur Steuerpolitik 2020/2021.

<sup>25</sup> Bach, S.; Isaak, N. (2017): Senkung der Mehrwertsteuer entlastet untere und mittlere Einkommen am stärksten. DIW Wochenbericht 31.



Millionen Unterschriften aus der Bevölkerung gesammelt. **Eine Erhöhung der Umsatzsteuer lehnt der VdK ab.**

## 2.8. Direktzahlungsmechanismus

Auch die sogenannte CO<sub>2</sub>-Steuer wirkt wie eine Umsatzsteuer und belastet Menschen mit geringen Einkommen relativ betrachtet stärker.<sup>26</sup> Daher wurde im Koalitionsvertrag 2021 eine Rückerstattung an die Bürger vereinbart. Es gibt bisher allerdings keine Möglichkeit, allen Bürgern Geld zu überweisen. Es gibt nicht mal ein Register aller Bürger. Daran scheiterten auch direkte Entlastungen für alle Bürger während der Corona- und der Energiekrise. Durch die Auszahlung der Energiepreispauschale über Erwerbseinkommen und Rente erhielten manche Bürger zweimal 300 Euro, andere gar nichts. Das beste Einwohnerregister hat das Bundeszentralamt für Steuern. Dort wird jedem Einwohner bereits bei Geburt eine Steuer-ID zugeteilt. Dieses Register soll um die jeweilige IBAN erweitert werden. Dadurch werden einheitliche Zahlungen an jeden Bürger möglich, ein Doppelbezug oder Vergessen wird ausgeschlossen.

Das IBAN-Register könnte die Grundlage für einen neuen, bürokratiearmen Sozialstaat bilden. Bei einkommensgeprüften, aufstockenden Leistungen, wie dem Wohngeld, der Grundsicherung im Alter oder dem Kinderzuschlag, sind langwierige Anträge und viele Kopien von Bescheiden notwendig. Als Folge liegt die Nicht-Inanspruchnahme-Rate bei zwei Dritteln<sup>27</sup>. Familien und Rentner leben unterhalb des Hartz-IV-Satzes, weil die Bürokratie zu schwer ist.

Die Informationen zu Gehalt, Rente, Kapitalerträgen werden dem Finanzamt dagegen automatisch von Arbeitgebern, Rentenversicherung und Banken übermittelt. Dies geschieht auch für Personen, die keine Steuererklärung machen oder keine Einkommensteuer zahlen. Auf Grundlage der Daten des Finanzamtes könnten Sozialleistungen, ohne Belege und ohne Mitwirkung der Betroffenen, einkommensgeprüft werden. Der erste Präzedenzfall wird die Kindergrundsicherung. Für eine Leistung für alle Kinder müssen die steuerlichen Leistungen Kindergeld und Kinderfreibetrag mit den Sozialleistungen Sozialgeld (Hartz IV für Kinder) und Kinderzuschlag zusammengeführt werden. Über die Steuer-ID könnte das Einkommen der Eltern, des Kindes und der Geschwister automatisiert geprüft werden.

**Der VdK fordert die Entbürokratisierung aller Sozialleistungen. Daten, die dem Staat bereits bekannt sind, müssen nicht beigebracht werden.** Dazu gehören insbesondere Geburtsurkunden, Sterbeurkunden, Einkommensteuerbescheide, Gehaltsabrechnungen und Rentenbescheide. Mit einfacher Einwilligung des Bürgers werden diese Daten zwischen den Verwaltungen automatisiert ausgetauscht. Die Verwaltung muss digitalisiert werden, die Antragsverfahren dauern jetzt bereits zu lange. Gleichzeitig muss für die Bürger eine Antragstellung auf Papier weiterhin möglich sein.

<sup>26</sup> Eine CO<sub>2</sub>-Steuer ist eine Abgabe auf die Freisetzung von CO<sub>2</sub>. Seit 2021 gibt es beispielsweise eine solche Abgabe für Benzin, Diesel und Heizöl.

<sup>27</sup> Buslei, H. et al. (2020): Starke Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung deutet auf hohe verdeckte Altersarmut 2019. DIW Wochenbericht.

